



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
SCHuMET GmbH
Stand September 2020**

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Wir, die SCHuMET GmbH, erbringen u.a. Leistungen der Qualitätssicherung für unsere Kunden aus der Industrie (nachfolgend „Besteller“ genannt). Sämtliche Werk-, Liefer- oder Dienstleistungen (nachfolgend zusammen auch „Leistungen“ genannt) und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt).
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir unter Widerspruch nicht an, soweit wir ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Die nachfolgenden AGBs gelten nicht nur für das erste Geschäft, sondern auch für alle weiteren Geschäfte zwischen uns und dem jeweiligen Besteller.

§ 2 Form

- (1) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (2) Änderung und Aufhebung des Vertrags, sowie dieser Formbestimmung bedürfen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen schriftlicher Form.
- (3) Auf eine an uns gerichtete Erklärung in Textform, elektronischer oder telekommunikativ übermittelter Form kann sich der Besteller nicht berufen, wenn er sie nicht unverzüglich schriftlich bestätigt hat.
- (4) Nebenabreden, Zusicherungen sowie Änderungen der Verträge, insbesondere einseitige Erklärungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Wir können uns gegenüber abgegebene Angebote nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder das Angebot ablehnen.
- (2) Zwischen dem Besteller und der SCHuMET GmbH kommt nur durch unsere Annahme ein Vertrag zustande, in den unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind. Unsere Annahme ist nur wirksam, wenn sie zumindest in Textform erklärt ist oder wir eine nach dem Vertrag geschuldete Hauptleistung erbracht haben.



§ 4 Vertragsbestand

- (1) Rechte wegen Störung der Geschäftsgrundlage kann der Besteller nur geltend machen, wenn uns die dafür maßgeblichen Umstände vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt wurden. Erkennbarkeit genügt nicht.
- (2) Abdingbare Kündigungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.
- (3) Kündigungen sind schriftlich an unsere gesetzlichen Vertreter zu richten. Andere Personen sind zu deren Entgegennahme von unserer Seite weder ermächtigt noch befugt, selbst wenn der Vertrag von diesen Personen betreut oder abgewickelt wird.
- (4) Wir sind berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, sollte sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers herausstellen und sollten dadurch unsere Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner gefährdet werden.

§ 5 Leistungsumfang und Leistungsorganisation

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung. Er wird aufgrund der Angaben und Vorgaben des Bestellers definiert und präzisiert.
- (2) Folgenden Leistungen können einzeln oder zusammen beauftragt werden:
 - a) Sortierarbeiten, Prüfarbeiten und Fehlersuche bei zur Verfügung gestellten Teilen auf Basis der vom Besteller festgelegten und dokumentierten Qualitätsanforderungen als Dienstleistung;
 - b) Nachbearbeitungen (rework) an fehlerhaften Teilen als Werkleistung, auf der Grundlage der von dem Besteller festgelegten und dokumentierten Qualitätsanforderungen;
 - c) Beschaffung/Anfertigung von benötigten Werkzeugen als Werkleistung;
 - d) Neufertigung von Teilen auf Basis der vom Besteller festgelegten und dokumentierten Qualitätsanforderungen als Werklieferungen.
 - e) Messtechnische Dienstleistungen. Vermessungen im taktilen, optischen und im industriell computertomografischen Messverfahren. Angefangen bei der Lohnprogrammierung über Bemusterungen bis hin zu Serienvermessung nach Zeichnung oder CAD-Modell.
 - f) Durch die Microstrahltechnik können Oberflächen schonend behandelt oder gereinigt werden. Ebenfalls können verschiedenste Teile entgratet oder entrostet werden.
 - g) Technische Dienstleistungen, wie verschiedene elektrische Prüfungen oder Montagetätigkeiten. Individuelle Dienstleistungen können von Besteller angefragt werden.



- (3) Ergeben sich während der Ausführung eines Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Leistungsumfangs oder sollen weitere Leistungen beauftragt werden, sind diese vorab zusätzlich und zumindest in Textform zu vereinbaren.
- (4) Die SCHuMET GmbH führt Leistungen grundsätzlich mit fest angestelltem Personal durch, in Ausnahmefällen kann auf langjährige Kooperationspartner zurückgegriffen werden.
- (5) Folgende Punkte sind zu beachten, wenn der Dienstleister eigenes Personal für die Verrichtung einer Tätigkeit einsetzt:
 - a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, dann obliegt die Organisation der Dienstleistung, vor allem die Einteilung und Auswahl der eigenen Mitarbeiter, dem Dienstleister in eigener Verantwortung.
 - b) Die Weisungsbefugnis für über unsere Mitarbeiter obliegt ausschließlich der SCHuMET GmbH. Ein Firmenorganigramm kann der Besteller für spezielle Notwendigkeiten anfordern.
 - c) Beide Parteien stellen sicher, dass Mitarbeiter der SCHuMET GmbH nicht in die betrieblichen Strukturen und Abläufe des Bestellers eingebunden werden.
 - d) Sollte der Einsatzort von Mitarbeitern der SCHuMET GmbH beim Besteller sein, dann ist der Besteller zu keinen Weisungen zur Ausführung von Tätigkeiten berechtigt. Des Weiteren darf das Personal nicht in Krankheits-, Vertretungs- und Urlaubslisten aufgenommen bzw. geführt werden.
 - e) Ebenfalls dürfen keine Ermahnungen oder Abmahnungen ausgesprochen werden. Das Erstellen eines persönlichen Arbeitszeugnisses ist nicht zulässig.
 - f) Es dürfen keine allgemeinen Telefonnummern oder E-Mail-Adressen zugewiesen werden, dies ist nur unter speziellen Umständen möglich, wenn diese explizit als „extern“ deklariert sind und die mit der SCHuMET GmbH als Ergänzung schriftlich im Dienstleistungsvertrag festgeschrieben wurde.
 - g) Sollte ein Zutrittsausweis benötigt werden, dann muss dieser ebenfalls so gekennzeichnet sein, dass der Mitarbeiter als externer Arbeiter zu erkennen ist. Dieser Ausweis darf nur die Gültigkeit für die Dauer der auszuführenden Tätigkeit besitzen.
 - h) Das Personal der SCHuMET GmbH darf nicht zu allgemeinen betrieblichen Besprechungen eingeladen werden. Es sei denn, dass der Mitarbeiter ausnahmsweise für einzelne Themen beratend hinzugezogen werden kann. Dies muss mindestens mit einem Teamleiter der SCHuMET GmbH abgesprochen werden.
 - i) Mitarbeitern der SCHuMET GmbH dürfen keine Vorteile erhalten, die für Beschäftigte des Bestellers vorgesehen sind, wie Betriebsarzt, vergünstigte Kantine, etc.
 - j) Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbedingungen in den Räumen, in den Tätigkeiten durchgeführt werden, den erforderlichen Voraussetzungen entsprechen. Der Dienstleister, die SCHuMET GmbH, wird die Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Anforderungen für das eingesetzte Personal übernehmen. Der SCHuMET GmbH muss der Zutritt zu den oben genannten Arbeitsräumen gewährt werden. Spezielle Vorgaben können von beiden Parteien in einem Einzelvertrag vereinbart werden.



§ 6 Pflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller stellt uns alle für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen benötigten Informationen, Unterlagen, Daten, Muster oder Pläne rechtzeitig zum Beginn der Ausführung zur Verfügung, beschafft alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen bzw. Freigaben und erbringt alle sonst erforderlichen Mitwirkungshandlungen (z.B. Einweisungen). Der Besteller erteilt uns alle verlangten und erforderlichen Auskünfte.
- (2) Der Besteller wird durch geeignete Kennzeichnung unserer Leistungen bzw. der gelieferten Vertragsgegenstände oder – falls dies nicht möglich ist –, in anderer Weise dafür sorgen, dass bei Erkennen eines Fehlers an diesen Leistungen oder Vertragsgegenständen festgestellt werden kann, welche Leistungen/Vertragsgegenstände insgesamt von einem solchen Fehler betroffen sind oder betroffen sein können. Über sein Kennzeichnungssystem hat der Besteller uns so auf dem Laufenden zu halten, dass uns jederzeit eine eigene Feststellung möglich ist.

§ 7 Leistungs-, Erfüllungsort, Garantien, unvorhersehbare Ereignisse

- (1) Leistungs- und Erfüllungsort ist unser Sitz. Zur Erbringung von vertraglichen Leistungen dürfen wir uns ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Garantien und besondere Risiken werden von uns nicht übernommen, wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist. Nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbarte Zusicherungen werden nicht akzeptiert. Leistungszeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt. Im Falle unseres Verzuges kann der Besteller nach fruchtlos abgelaufener angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Verzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Leistung länger als einen Monat nach der vereinbarten Leistungszeit nicht erfolgt. Ansprüche auf Schadens- (einschließlich etwaiger Folgeschäden) und Aufwendungsersatz sind – nachstehende Einschränkung ausgenommen – ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise sind freibleibend. Preisansätze in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich; Überschreitungen des Kostenvoranschlags bis zu 25% sind unwesentlich. Unsere Preise umfassen nur ausdrücklich genannte Leistungsgegenstände, jedoch insbesondere nicht die vom Besteller zu tragenden Auslagen, Transport- und Montagekosten sowie (Umsatz)Steuern.
- (2) Nach Vertragsabschluss, nach Leistungsbeginn sowie nach Erbringung einer Teilleistung dürfen wir für jeweils Abschlagszahlungen bis zu insgesamt 50% der voraussichtlichen Gesamtvergütung verlangen.
- (3) Unsere Forderungen sind sofort fällig. Werden von uns andere Zahlungsarten im Einzelfall akzeptiert, so geschieht dies nur erfüllungshalber und auf Kosten des Bestellers.



- (4) Der Verzug des Bestellers und unsere Rechte wegen Verzugs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Verzug kommt der Besteller spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit und
 - a) nach Zugang eines Leistungsverlangens, einer Rechnung oder einer gleichwertigen Leistungsaufstellung oder
 - b) nach Empfang der Gegenleistung.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (6) Wenn nicht anderes vereinbart, dann sind ausgestellte Rechnungen innerhalb von vierzehn Tagen (in Zahlen: 14) zu begleichen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Alle Rechnungen sind ohne Abzug eines Rabatts oder Skontos zu begleichen. Sollte der Schuldner in Verzug geraten, dann behält sich die SCHuMET GmbH vor, hierfür Kosten für die Zahlungserinnerung und Mahnung zu erheben. Bei Verzug werden Zinsen nach § 288 BGB Abs. 2 in Höhe von neun (in Zahlen: 9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben.
- (7) Gemäß den Einzelvereinbarungen decken die Stundensätze / Stückpreise / Projektpreise die Kosten für Dienstleistungen mit Standardarbeitsmitteln und -dokumentationen, wie Berichte und Rechnungen, ab. Sollten Spezialwerkzeuge oder Spezialarbeitsmittel benötigt werden, dann hat diese der Besteller zu stellen oder diese werden von der SCHuMET GmbH in Rechnung gestellt.
- (8) Schichtabbrüche werden gemäß der im Einzelvertrag vereinbarten Stundenanzahl (i.d.R. 8 Stunden) pro Tag in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn Stückpreise vereinbart wurden, dann wird die Zeit nach Abbruch bis zum Schichtende mit Stundensätzen in Rechnung gestellt.
- (9) Bei Einzelbeauftragung wird die Rechnung unmittelbar nach Beendigung der Dienstleistung erstellt. Wir behalten uns vor, bei dauerhaften Beauftragungen Zwischenrechnungen (wöchentlich oder monatlich) zu erstellen.

§ 9 Verantwortung bei Dienstleistungen

- (1) Maßgeblich für den uns obliegenden Prüfungsumfang ist, soweit nichts anderes vereinbart, die uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Zeichnungen, insbesondere die dort genannten Toleranzen. Die SCHuMET GmbH prüft nach Fehlerkatalog oder Prüfanweisung, die vom Besteller gestellt wird.

§ 10 Gewährleistung, Untersuchung und Abnahme bei Lieferungen und Werkleistungen

- (1) Wir gewährleisten, dass die nachbearbeiteten oder neugefertigten Teile oder Werkzeuge die vom Besteller vorgegebenen technischen Parameter unter Berücksichtigung zulässiger Toleranzen erfüllen. Eine Prüfung durch uns, ob die Vorgaben des Bestellers sach- oder funktionsgerecht sind, erfolgt ausdrücklich nicht.
- (2) Wir prüfen nicht, ob die vom Besteller überlassenen Zeichnungen, Dokumentationen oder Konstruktionsunterlagen fehlerhaft sind oder Konstruktionsmängel hinsichtlich der nach den Vorgaben des Bestellers nachzubearbeitenden oder neu zu fertigenden Teilen vorliegen.



- (3) Der Besteller hat, die nachbearbeiteten oder neugefertigten Teile sowie die Werkzeuge unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung durch uns zu untersuchen bzw. abzunehmen. Rügt der Besteller offensichtliche Mängel oder bei ordnungsgemäß stichprobenartiger Untersuchung leicht erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens nach 5 Tagen, gilt die Leistung als abgenommen bzw. die gelieferten neugefertigten Teile als genehmigt.
- (4) Zeigt sich ein Mangel später, so muss der Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung uns gegenüber in Textform angezeigt werden; andernfalls verliert der Besteller seine Gewährleistungsrechte.
- (5) Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung verjähren nach einem Jahr ab Anzeige der Fertigstellung bzw. Lieferung der Teile.
- (6) Zur Mängelbeseitigung ist uns mindestens zweimalig Gelegenheit durch Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Verweigert der Besteller diese, so sind wir von der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung befreit.
- (7) Schlägt die Nacherfüllung trotz zweimaliger Möglichkeit fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (8) Die Mängelbeseitigungsansprüche beziehen sich nicht auf unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, auf die nur die natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel oder die auf Grund äußerlicher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Wenn der Besteller oder Dritter an der Sache unsachgemäße Änderungen, Verarbeitungen oder Instandsetzungen vorgenommen hat, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- (9) Die SCHuMET GmbH arbeitet mit höchster Präzision und Professionalität, um dem Kunden eine Lieferung von 100% geprüften i.O.-Teilen zu ermöglichen. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass es durch arbeitspsychologische Grenzen der Mitarbeiter und der statistisch nachgewiesenen und realistischen Möglichkeiten von n.i.O.-Teilen zu einem Schlupf kommen kann. Unter Berücksichtigung des VDA-Bandes 16 gilt eine Leistung (von SCHuMET GmbH) als mangelfrei, wenn die Quote des Schlupfes bei kleiner oder gleich 0,3% liegt. Reklamationen sind vom Besteller verpflichtend und unverzüglich an die SCHuMET GmbH schriftlich zu melden.

§ 12 Abwerben von Mitarbeitern

- (1) Sollte der Besteller Mitarbeiter der SCHuMET GmbH abwerben, dann ist der Dienstleister berechtigt diesem eine Vermittlungspauschale in Höhe von einem halben Bruttojahresverdienst in Rechnung zu stellen. Bei Beendigung des vereinbarten Abwerbverbots gilt eine Nachwirkung von 24 Monaten.
- (2) Stellt der Auftraggeber einen Mitarbeiter der SCHuMET GmbH ein, dann wird vermutet, dass ein Fall nach Ziffer 11 (1) vorliegt.



§ 13 Höhere Gewalt

- (1) Keine der Vertragsparteien hat für die Nichterfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einen außerhalb Ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund zurückzuführen ist, genannt höhere Gewalt.
- (2) Höhere Gewalt gelten insbesondere: Feuer, Naturkatastrophen (wie Sturm, Überschwemmungen, etc.), allgemeine Rohstoffknappheiten oder nicht beschaffbare Materialien oder Anlagen. Des Weiteren liegt ein Fall von höherer Gewalt vor, wenn Embargos seitens Regierungen oder Gesetzgebern erlassen werden, sowie Streiks, Aussperrung oder andere Formen des Arbeitskampfes (betrifft eigenen und auch fremde Mitarbeiter) oder bei Beschlagnahme.
- (3) Diese Regelung gilt für alle vertraglichen Pflichten, jedoch kann höhere Gewalt nicht als Grund für Zahlungsverzug geltend gemacht werden.

§ 14 Pfandrecht

- (1) Dem Auftragnehmer steht bezüglich der Forderungen aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht zu, das die durch den Auftrag in Besitz gelangten Gegenstände beinhaltet. Dem Auftragnehmer steht bezüglich der Forderungen aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht zu, dass die durch den Auftrag in Besitz gelangten Gegenstände beinhaltet.
- (2) Das vertragliche vereinbarte Pfandrecht kann auch für Tätigkeiten, Teillieferungen oder sonstigen Leistungen, die bereits aus früheren Beauftragungen stattgefunden haben, geltend gemacht werden.

§ 15 Sonstige Haftungsbeschränkungen

- (1) Wir haften nur für Schäden, soweit wir den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Körper- oder Gesundheitsschäden. Unserer Pflichtverletzung steht die unserer Erfüllungsgehilfen gleich.
- (2) Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine, auf deren Erfüllung der Besteller im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages vertraut und auch vertrauen darf.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung der SCHuMET GmbH, soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes ergibt, ausgeschlossen.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, denkbare Schäden zu vermeiden und zu reduzieren, insbesondere durch geeignete Maßnahmen und Versicherungen. Zur Berücksichtigung der Rechte Dritter und gesetzlicher Bestimmungen ist der Besteller selbständig verpflichtet.



§ 16 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gemachten bzw. ihnen sonst bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen bzw. Kenntnisse über betriebliche und geschäftliche interne Informationen über die jeweils andere Partei und/oder deren Geschäftspartner, gleich welcher Art, die ihrer Art nach nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind, streng vertraulich zu behandeln und während der Vertragslaufzeit, sowie 3 Jahre nach Vertragsbeendigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Verpflichtung gilt nicht, wenn die jeweils empfangene Vertragspartei nachweist, dass ihr diese Informationen schon vor der Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei bekannt gewesen sind, von berechtigten Dritten zur nicht vertraulichen Verwendung mitgeteilt wurden oder die Information ohne eine Verletzung dieser bekannt geworden sind. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die oben genannten Geheimhaltungsverpflichtungen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000,00€ (in Worten: eintausend €) geltend machen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 17 Rechtswahl, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- (1) Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch soweit andere Rechtsordnungen dem Entgegenstehen oder dies nicht anerkennen.
- (2) Gerichtsstand ist im Rahmen der gesetzlichen Dispositionsbefugnis das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht. Gerichtsstände, die uns das Gesetz für eine Klage gegen den Besteller eröffnet, sind dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Sollte ein Teil des Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts.